

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktengesetzes

A. Zielsetzung

Das Gesetz zur Änderung des Bauproduktengesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (CE-Kennzeichnungsrichtlinie). Die Bauproduktenrichtlinie, die durch das Bauproduktengesetz in nationales Recht umgesetzt worden ist, ist durch die CE-Kennzeichnungsrichtlinie geändert worden. Die CE-Kennzeichnungsrichtlinie dient in erster Linie der Vereinheitlichung der Bedeutung und der äußeren Form des CE-Zeichens. Sie ist seit dem 1. Januar 1995 anzuwenden.

Darüber hinaus soll das Gesetz durch Einfügen einer entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in das Bauproduktengesetz die Möglichkeit eröffnen, künftige Rechtsakte der EG insoweit umzusetzen, als sie auch das Inverkehrbringen von Bauprodukten regeln.

Aktueller Anlaß ist die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (Heizkesselwirkungsgradrichtlinie). Nach dieser Richtlinie dürfen Heizkessel und Geräte (= bestimmte Teile von Heizkesseln) nur in Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie konstruktiv so beschaffen sind, daß die in der Richtlinie festgelegten Wirkungsgradanforderungen erfüllt werden können.

Mit der Heizungsanlagenverordnung vom 22. März 1994 sind die Regelungen der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie, die sich auf die Inbetriebnahme beziehen, in nationales Recht umgesetzt worden. Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie sind noch Regelungen zum Inverkehrbringen von Heizkesseln erforderlich.

Die EG-Heizkesselrichtlinie ist seit dem 1. Januar 1994 anzuwenden, wobei den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1997 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Heizkesseln und Geräten gestattet ist, die den in ihrem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie geltenden Standards entsprechen.

B. Lösung

Durch die Änderung des Bauproduktengesetzes wird die geänderte Bauproduktenrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Weiterhin wird zur Umsetzung von Rechtsakten der EG, die das Inverkehrbringen von Bauprodukten regeln, im Bauproduktengesetz eine Verordnungsermächtigung geschaffen. In einer auf dieser Rechtsgrundlage gestützten Rechtsverordnung kann dann das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie geregelt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten, da sich keine Änderungen der bestehenden Vollzugsaufgaben ergeben.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft ergeben sich keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (442) – 680 17 – Ba 39/97

Bonn, den 21. Oktober 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktengesetzes

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktengesetzes¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bauproduktengesetzes**

Das Bauproduktengesetz vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Bauprodukte“ die Wörter „und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften“ angefügt.
2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Rechtsakte“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Werden wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 an Bauprodukte in Rechtsvorschriften gestellt, die das Inverkehrbringen von Bauprodukten regeln und insoweit der Umsetzung anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften dienen, so richtet sich das Inverkehrbringen von Bauprodukten im Hinblick auf diese wesentlichen Anforderungen nach diesen Rechtsvorschriften. Für die übrigen wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 15a gilt für Bauprodukte, die nicht unter Absatz 1 fallen, soweit sich ihr Inverkehrbringen nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften richtet.“

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinien 87/404/EWG (einfache Druckbehälter), 88/378/EWG (Sicherheit von Spielzeug), 89/106/EWG (Bauprodukte), 89/336/EWG (elektromagnetische Verträglichkeit), 89/392/EWG (Maschinen), 89/686/EWG (persönliche Schutzausrüstungen), 90/384/EWG (nicht-selbsttätige Waagen), 90/385/EWG (aktive implantierbare medizinische Geräte), 90/396/EWG (Gasverbrauchseinrichtungen), 91/263/EWG (Telekommunikationsendeinrichtungen), 92/42/EWG (mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln) und 73/23/EWG (elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen) (ABl. EG Nr. L 220 S. 1),
soweit die Richtlinie 89/106/EWG geändert wurde.
2. Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32), geändert durch Artikel 12 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln.

4. In § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ jeweils durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 6 Satz 1 und 4 und Abs. 8 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „dem CE-Zeichen“ jeweils durch die Wörter „der CE-Kennzeichnung“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 2, 3 Satz 2 und Abs. 4, § 8 Abs. 7, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 16 Abs. 2 werden die Wörter „das CE-Zeichen“ jeweils durch die Wörter „die CE-Kennzeichnung“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.
8. In § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 wird das Wort „Bundesminister“ jeweils durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
9. In § 8 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 werden die Wörter „zum CE-Zeichen“ jeweils durch die Wörter „zur CE-Kennzeichnung“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „für eine Brauchbarkeitsbeurteilung nach § 6 Abs. 4 Satz 3 oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den zuständigen Bundesminister“ durch die Wörter „das zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„CE-Kennzeichnung“.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Zum CE-Zeichen“ durch die Wörter „Zur CE-Kennzeichnung“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Unterfallen Bauprodukte dem Anwendungsbereich anderer Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung nach diesem Gesetz auch die Konformität der Bauprodukte mit den Bestimmungen der anderen Rechtsvorschriften bestätigt. Steht dem Hersteller nach einer oder mehreren dieser Rechtsvorschriften während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelungen frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Regelungen der vom Hersteller angewandten Rechtsvorschrift angezeigt. In diesem Fall müssen in den dem Bauprodukt beiliegenden Unterlagen, Hin-

weisen oder Anleitungen die Nummern der den vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften zugrundeliegenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend ihrer Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.“

12. Nach § 13 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Trifft die nach Landesrecht zuständige oder von der Landesregierung bestimmte Behörde Maßnahmen nach Absatz 2, so unterrichtet sie über die Einzelheiten der Maßnahme und unter Angabe der Gründe das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Soweit in diesem Verfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen diese nur für die Durchführung des Satzes 1 verwendet werden.“

13. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Nach der Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. einer Rechtsverordnung nach § 15 a Abs. 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

14. Nach § 15 wird folgender § 15 a angefügt:

„§ 15 a

Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften

(1) Die Bundesregierung kann zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, die Regelungen über das Inverkehrbringen von Bauprodukten enthalten, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von solchen Bauprodukten geregelt wer-

den, die nicht unter § 3 Abs. 1 fallen. Dabei können insbesondere Prüfungen, Überwachungen, Bescheinigungen, Kennzeichnungen, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, behördliche Maßnahmen sowie andere als die nach diesem Gesetz erforderliche Konformitätsnachweisverfahren vorgeschrieben werden. Darüber hinaus können sonstige Regelungen, die mit dem Inverkehrbringen von Bauprodukten in engem Zusammenhang stehen, getroffen werden.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann auch die Anerkennung von Personen, Stellen und Überwachungsgemeinschaften als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle geregelt werden. Für Amtshandlungen dieser Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. die Überwachung der anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und
 2. die kostenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze
- zu regeln.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 4 werden gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

Artikel 2

Bekanntmachung des Bauproduktengesetzes

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Bauproduktengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Das Gesetz zur Änderung des Bauproduktengesetzes (BauPG) dient vorwiegend der Umsetzung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (CE-Kennzeichnungsrichtlinie) und der Umsetzung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (EG-Heizkesselwirkungsgradrichtlinie). Darüber hinaus soll das Gesetz durch Einfügen einer entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in das Bauproduktengesetz die Möglichkeit eröffnen, künftige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften insoweit umzusetzen, als sie auch das Inverkehrbringen von Bauprodukten regeln.
2. Durch die CE-Kennzeichnungsrichtlinie wird die Bauproduktenrichtlinie, die durch das Bauproduktengesetz in deutsches Recht umgesetzt worden ist, geändert. Die Bauproduktenrichtlinie zielt auf die Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Baubereich ab und entspricht der sogenannten „Neuen Konzeption“, d. h., sie ist gestützt auf die Grundsätze des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (ABl. EG Nr. C 136 S. 1). Alle Richtlinien nach dieser „Neuen Konzeption“ sehen die Anbringung der CE-Kennzeichnung vor, allerdings in unterschiedlicher Form und mit unterschiedlichem Inhalt und Aussagegehalt.

Durch die CE-Kennzeichnungsrichtlinie werden jetzt die unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf die Form, den Inhalt und die Bedeutung des CE-Zeichens angepaßt und zu einer „CE-Kennzeichnung“ vereinheitlicht. Danach bescheinigt künftig allein die CE-Kennzeichnung die Einhaltung der Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien und aller vorgeschriebenen Konformitätsnachweisverfahren.

Die Regelungen der durch die CE-Kennzeichnungsrichtlinie geänderten Bauproduktenrichtlinie sollen nun durch die Änderung des Bauproduktengesetzes in nationales Recht umgesetzt werden.

Die daneben nach Artikel 4 Nr. 8 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie vorgesehenen Anforderungen an die CE-Konformitätskennzeichen hinsichtlich Größe und zusätzlicher Angaben sollen mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BauPG vorgeschrieben werden, deren Erlass für das Jahr 1998 vorgesehen ist. Bis zum Erlass der genannten Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BauPG gilt gemäß § 16 Abs. 2 BauPG eine Überleitungsregelung. Hiernach müssen bis zum

Inkrafttreten der Rechtsverordnung das CE-Zeichen und die zusätzlichen Angaben die Anforderungen des Anhangs III Nr. 4.1 der Bauproduktenrichtlinie erfüllen. Durch diese Bezugnahme auf die Bauproduktenrichtlinie, die ihrerseits durch die CE-Kennzeichnungsrichtlinie in diesem Punkt geändert worden ist, ist nach deutschem Recht sichergestellt, daß das auf Bauprodukten verwendete CE-Zeichen den Anforderungen der CE-Kennzeichnungsrichtlinie genügen.

3. Nach der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten Warmwasserheizkesseln (92/42/EWG – Heizkesselwirkungsgradrichtlinie) dürfen Heizkessel und Geräte nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie so beschaffen sind, daß die in der Richtlinie festgelegten Wirkungsgradanforderungen erfüllt werden können.

Mit der Heizungsanlagenverordnung vom 22. März 1994 sind die Regelungen der Heizkesselrichtlinie, die sich auf die Inbetriebnahme beziehen, in nationales Recht umgesetzt worden. Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie sind noch Regelungen zum Inverkehrbringen von Heizkesseln erforderlich.

Während die Bauproduktenrichtlinie und dementsprechend das Bauproduktengesetz die Konformität eines Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie bzw. des Gesetzes allein von der Übereinstimmung mit harmonisierten technischen Spezifikationen abhängig machen, läßt die Heizkesselwirkungsgradrichtlinie, ebenso wie andere Richtlinien der „Neuen Konzeption“, auch die sogenannte Direktzertifizierung als Nachweis der Konformität zu. Dabei wird von dafür anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen die Übereinstimmung eines Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie „direkt“, d. h. ohne Bezug auf entsprechende technische Spezifikationen, bestätigt. Um das Bauproduktengesetz auch für solche Richtlinien zu öffnen, wird – nicht zuletzt im Interesse der Einheitlichkeit der Verfahren – eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das Bauproduktengesetz eingefügt.

Die eigentliche Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie in Bezug auf das Inverkehrbringen erfolgt dann durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage der neu geschaffenen gesetzlichen Ermächtigung. Eine solche Rechtsverordnung wird zur Zeit vorbereitet.

Die CE-Kennzeichnungsrichtlinie ist seit dem 1. Januar 1995 anzuwenden, die EG-Heizkesselwirkungsgradrichtlinie seit dem 1. Januar 1994, wobei den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember

1997 das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Heizkesseln und Geräten gestattet ist, die den in ihrem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie geltenden Standards entsprechen.

Kosten

Dem Bund und den Gemeinden entstehen durch die vorgesehenen Änderungen des Bauproduktengesetzes keine Mehrkosten. Es ist nicht zu erkennen, daß den Ländern Mehrkosten entstehen, da sich keine Veränderungen der bereits bestehenden Vollzugsaufgaben ergeben. Auch für die Wirtschaft ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen oder Entlastungen. Insofern sind preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Hier handelt es sich um eine Anpassung des Titels zur Verdeutlichung, daß das Bauproduktengesetz nicht nur der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie, sondern auch anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften dient.

Zu Nummer 2

Die Wörter „und anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften“ sind in § 1 Satz 1 durch das Produktsicherheitsgesetz in das Bauproduktengesetz aufgenommen worden. Die Änderung ist eine Anpassung an den Sprachgebrauch dieses Gesetzes und insbesondere an die neu einzuführende Verordnungsermächtigung in § 15a Abs. 1.

Zu Nummer 3

Die Änderung des Anwendungsbereichs des Bauproduktengesetzes war erforderlich, um das Bauproduktengesetz für Bauprodukte zu öffnen, für die keine technischen Spezifikationen vorliegen.

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von Absatz 2 verdeutlicht ohne materielle Änderung den Regelungsgehalt. Werden an Bauprodukte, für die technische Spezifikationen vorliegen, wesentliche Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften gestellt, die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften umsetzen, so findet das Bauproduktengesetz in bezug auf diese wesentlichen Anforderungen keine Anwendung. Das bedeutet aber, daß das Bauproduktengesetz insoweit weiter anzuwenden ist, als die Rechtsvorschriften nicht umfassende Regelungen i. S. der wesentlichen Anforderungen der Bauproduktenrichtlinie enthalten. Danach kann das Bauprodukt nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es zusätzlich den Anforderungen in den nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bekanntgemachten technischen Spezifikationen entspricht.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 erklärt § 15a nur für solche Bauprodukte für anwendbar, für die keine technischen Spezifikationen i. S. von § 3 Abs. 1 vorliegen und deren Inverkehrbringen in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften geregelt sind. Diese Vorschrift bedeutet die Öffnung des Bauproduktengesetzes für die Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Bauprodukten stellen, die nicht vom Anwendungsbereich des Bauproduktengesetzes in der bisherigen Fassung erfaßt sind. Dabei werden aber nicht die übrigen Regelungen des Bauproduktengesetzes für anwendbar erklärt, sondern allein die Regelungen der nach § 15a Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen zur Umsetzung entsprechender Rechtsakte.

Zu den Nummern 4 und 8

Diese Änderungen des Bauproduktengesetzes resultieren aus dem Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993, für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form zu verwenden (GMBL 1993, S. 46).

Zu den Nummern 5, 6 und 9

Diese Nummern beinhalten die Anpassung des Begriffs „CE-Zeichen“ an die durch die CE-Kennzeichnungsrichtlinie geänderte Bauproduktenrichtlinie.

Zu Nummer 7

Nach § 6 Abs. 4 Satz 3 kann die Zulassungsstelle im Rahmen der Vorbereitung einer europäischen technischen Zulassung bei der Beurteilung der Brauchbarkeit des Bauprodukts eine Prüfstelle einschalten. Die Prüfstelle wird dabei im Auftrag der Zulassungsstelle tätig. Da die Zulassungsstelle aus eigener Fachkompetenz und Fachwissen die Eignung der Prüfstelle zur Überprüfung des Bauprodukts beurteilen kann, ist es nicht erforderlich, an die Zulassung solcher Prüfstellen besondere Anforderungen zu stellen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 7.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu den Nummern 4 und 8.

Zu Nummer 11

Zu den Buchstaben a und b

Siehe Begründung zu den Nummern 5, 6 und 9.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 4 wird Artikel 4 Nr. 2 der CE-Kennzeichnungsrichtlinie umgesetzt. Unterfällt ein

Bauprodukt mehreren Rechtsvorschriften, die eine CE-Kennzeichnung vorsehen, so wird mit Absatz 4 bestimmt, daß die CE-Kennzeichnung die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieser Rechtsvorschriften dokumentiert. Ist dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Rechtsvorschriften freigestellt und hat er sich für die Anwendung z. B. des Bauproduktengesetzes entschieden, so bedeutet nach Absatz 4 Satz 2 und 3 die CE-Kennzeichnung die Konformität nur mit den Bestimmungen dieser Rechtsvorschrift.

Zu Nummer 12

Der neue Absatz 4 dient der vollständigen Umsetzung der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit (Produktsicherheitsrichtlinie) im Bereich der Bauprodukte. Die Artikel 7 und 8 der Produktsicherheitsrichtlinie schreiben ein Unterrichts- und Informationsverfahren vor, nach denen die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterrichten müssen.

Die nach Absatz 4 Satz 1 zuständige Behörde übermittelt dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau alle Informationen zu den Maßnahmen, die sie nach Absatz 2 trifft. Da bei den Unterrichtsverfahren auch die Übermittlung personenbezogener Daten zu erwarten ist, wird in Satz 2 die datenschutzrechtliche Beschränkung der Verwendung dieser Daten festgelegt. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist nach Artikel 21 Abs. 1 der Bauproduktenrichtlinie verpflichtet, die ergriffenen Maßnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

Zu Nummer 13

Die einzelnen Mitgliedstaaten haben die Pflicht sicherzustellen, daß die sich aus den Rechtsakten der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden. Die Einführung von Bußgeldtatbeständen ist hierfür ein geeignetes Mittel. Um einen Verstoß gegen die nach § 15a Abs. 1 erlassene Rechtsverordnung mit einem Bußgeld ahnden zu können, ist eine entsprechende Bußgeldvorschrift ins Bauproduktengesetz aufzunehmen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus dem in Artikel 103 Abs. 2 GG niedergelegten Grundsatz, daß die Voraussetzung der Strafbarkeit und die Art der Strafe in einem Gesetz geregelt sein müssen.

Zu Nummer 14

Mit der neuen Verordnungsermächtigung in § 15a Abs. 1 wird die Umsetzung solcher Rechtsakte im Bauproduktengesetz ermöglicht, die das Inverkehrbringen von Bauprodukten ohne technische Spezifikation i. S. von § 3 Abs. 1 regeln und die ein anderes als im Bauproduktengesetz vorgesehenes Konformitätsnachweisverfahren vorschreiben. Anknüpfungspunkt für eine Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in einer Rechtsverordnung auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung sind Regelungen zu Bauprodukten i. S. von § 2 Abs. 1. Werden in diesen Rechtsakten überwiegend

Anforderungen an Bauprodukte gestellt, die z. B. dem Immissionsschutzrecht oder dem Gerätesicherheitsrecht zuzuordnen sind, so sollte eine Umsetzung durch Rechtsverordnungen in den entsprechenden Gesetzen (§ 37 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 4 Gerätesicherheitsgesetz) erfolgen.

Die Verordnungsermächtigung ist so gefaßt, daß bestehende und in Zukunft zu erwartende Harmonisierungsrichtlinien, die das Inverkehrbringen von Bauprodukten regeln, mit Rechtsverordnungen nach dem Bauproduktengesetz umgesetzt werden können. Zur Abgrenzung gegenüber den im Bauproduktengesetz vorgesehenen Konformitätsnachweisverfahren wird darüber hinaus verdeutlicht, daß auch andere Konformitätsnachweisverfahren geregelt werden können, wenn sie in den umzusetzenden Rechtsakten verbindlich vorgeschrieben werden.

Nach Satz 3 können in der Rechtsverordnung auch solche Regelungen getroffen werden, die zwar nicht das Inverkehrbringen von Bauprodukten regeln, aber sehr eng damit im Zusammenhang stehen (z. B. die Möglichkeit der Anbringung eines Kennzeichens neben der CE-Kennzeichnung).

Absatz 2 ermöglicht dem Verordnungsgeber auch die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen zu regeln. Insbesondere kann in der Verordnung geregelt werden, daß diese Stellen Gebühren und Auslagen erheben dürfen. Dies gilt nur für den Fall, daß diese Stellen öffentlich-rechtlich tätig werden. In einem solchen Fall können die Länder im Rahmen einer Rechtsverordnung Regelungen zur Überwachung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen treffen und, wenn in der Rechtsverordnung nach § 15a Abs. 1 die Erhebung von Gebühren und Auslagen für deren Tätigkeit vorgesehen ist, kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze näher bestimmen. Für eine privatrechtliche Tätigkeit der anerkannten Stellen wird dagegen eine entsprechende Regelung nicht getroffen.

Zu Nummer 15

Die Überleitungsregelung des § 16 Abs. 1 war bis zum 31. Dezember 1993 befristet und kann daher aufgehoben werden. Durch die am 20. Juni 1996 in Kraft getretene Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach dem Bauproduktengesetz (BauPG-PÜZ-Anerkennungsverordnung, BGBl. I S. 798) ist die Überleitungsvorschrift des Absatzes 4 entbehrlich geworden und kann somit auch entfallen.

Zu Artikel 2

Es handelt sich hier um die übliche Bekanntmachungsklausel.

Zu Artikel 3

Es handelt sich hier um die übliche Inkrafttretensregelung.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 a – neu –
(§ 5 Abs. 3 und 4 und § 6 Abs. 4 BauPG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

6a. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Leitlinien für die Europäische Technische Zulassung bekanntgemacht sind“ durch die Wörter „eine Leitlinie für die europäische technische Zulassung vom Gremium der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Zulassungsstellen erarbeitet worden ist und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dieser Leitlinie nicht widersprochen hat“ ersetzt.

Als Folge ist in § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 4 Satz 2 jeweils das Wort „bekanntgemacht“ durch das Wort „erarbeitet“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der nunmehr abgeschlossenen Erarbeitung der ersten Leitlinien für europäische technische Zulassungen hat sich für die Erteilung der entsprechenden Zulassungen ergeben, daß die in § 5 Abs. 4 Satz 1 BauPG enthaltene Voraussetzung, wonach eine europäische technische Zulassung aufgrund einer Leit-

linie in Deutschland erst erteilt werden kann, wenn die Leitlinie im Bundesanzeiger bekanntgemacht ist, zu nachteiligen Verzögerungen führt. Eine vergleichbare Vorschrift ist in den Umsetzungsregelungen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nicht enthalten und wird auch von den Vorgaben der Richtlinien 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) nicht verlangt. Damit werden Hersteller, die im Anwendungsbereich der Leitlinie beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) eine europäische technische Zulassung beantragt haben, insofern benachteiligt, als sie eine aufgrund der Leitlinie vom DIBt vorbereiteten Zulassung grundsätzlich erst später erhalten könnten als Hersteller, die die europäische technische Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt haben. Die aufgrund der ungleichen Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie bedingte Verzögerung in Deutschland würde voraussichtlich bis zu zwei Monaten betragen. Aus der Sicht der Antragsteller ist dieses nur schwer hinnehmbar. Die Änderung des § 5 Abs. 4 Satz 1 BauPG rückverlegt daher den Zeitpunkt der Möglichkeit zur Erteilung der Zulassung von dem der Bekanntmachung auf den der Erarbeitung der Leitlinie, der nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 BauPG auch für die Eröffnung des Anwendungsbereiches des Bauproduktengesetzes für das jeweilig in Frage stehende Bauprodukt ausschlaggebend ist. Das Erfordernis des nicht erfolgten Widerspruchs der Kommission ergibt sich aus § 2 Abs. 4 BauPG.

Die Folgeänderungen ergeben sich aus der Änderung von § 5 Abs. 4 Satz 1 BauPG.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Stellungnahme des Bundesrates wird zugestimmt.

